

**Stellungnahme**  
**zum Bericht**  
**des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes**  
**des Landkreises Wittenberg**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung**  
**der Gemeinde**

**K L I E K E N**

**für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

**Coswig (Anhalt), d. 16.12.2010**

## 1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 19.05.2010 bis 23.06.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

**Das Ergebnis der Prüfung bestätigt aufgrund der Feststellung im Punkt 5.8. des Prüfberichtes, nur eingeschränkt die Ordnungsmäßigkeit** der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 90 (3) GO LSA wurde in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 erreicht.

## 2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

| Nr.   | Inhalt                                                                                         | Fachbereich | Seite |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|
| 3.3.7 | <b>Fehlendes Datum bei Zustimmungen des Bürgermeisters zu Haushaltsüberschreibungen</b>        | 2           | 10    |
| 3.4.1 | <b>Nichteinhaltung der Gliederungs-, und Gruppierungsvorschriften</b>                          | 3           | 11    |
| 5.3   | <b>Anordnung von Fördermitteln 2008, obwohl Bewilligungsbescheid für 2009 vorlag</b>           | 4           | 21/22 |
| 5.4   | <b>Einbehalt von Gewährleistung trotz Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft</b>              | 4           | 23    |
| 5.5   | <b>Gewährleistungseinbehalt für Bau-<br/>maßnahme nicht ausreichend für<br/>Mängelanspruch</b> | 4           | 24    |
| 5.7.  | <b>Verstoß gegen Gemeinderatsbe-<br/>schluss bei Verkauf eines Grundstü-<br/>ckes</b>          | 4           | 24/25 |

|     |                                                                                  |   |    |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|---|----|
| 5.8 | <b>Unstimmigkeiten bei Zustellung eines Bescheides zu Straßenausbaubeiträgen</b> | 4 | 27 |
| 6.  | <b>Entlastung Verwaehrkonto aufgrund eintreten der Verjährungsfrist</b>          | 4 | 27 |

### **3. Stellungnahmen:**

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

#### **Zu Nr 3.3.7**

**Seite 10**

##### **Stellungnahme FB 2**

Zukünftig wird der § 162 (1) GO LSA, hinsichtlich der Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen, beachtet.

#### **Zu Nr. 3.4.1.**

**Seiten11**

##### **Stellungnahme FB 3**

Zukünftig werden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften eingehalten. Diesbezüglich wurden die betreffenden Mitarbeiter aktenkundig belehrt.

#### **Zu Nr. 5.3**

**Seite**

**21/22**

##### **Stellungnahme FB 4**

Die Anordnung der Fördermittel für die Baumaßnahme am Dorfgemeinschaftshaus im HH-Jahr 2008 war falsch, da die Zuwendung laut Bewilligungsbescheid erst für 2009 vorgesehen war. Die Anordnung wurde aufgrund der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginnes vorgenommen.

Zukünftig wird die Bestimmung zur Anordnung von Beträgen, gem. § 7 (2) GemKVO, und zur Rechnungsabgrenzung, gem. § 43 (1) GemHVO, beachtet.

#### **Zu Nr. 5.4**

**Seite 23**

##### **Stellungnahme FB 4**

Das Verwahrkonto wurde bereinigt.

**Zu Nr. 5.5..**

**Seite 24**

**Stellungnahme FB 4**

Gemäß VOB/B § 13 ist die Firma verpflichtet, innerhalb der Verjährungsfrist von 4 Jahren Mängel an Bauwerken auf ihre Kosten zu beseitigen. Eine Bürgschaft ist eine zusätzliche Absicherung im Fall einer drohenden Insolvenz.

Die Leistung für eventuelle Mängelansprüche ist somit abgesichert.

**Zu Nr 5.7**

**Seite**

**24/25**

**Stellungnahme FB 4**

Aufgrund von Rückfragen und im Nachgang zu stattgefundenen Informationsaustauschen ist davon auszugehen, dass dieser Vorgang für die Gemeinde eine hohe Priorität besaß. Zudem gab es während der Bearbeitung Veränderungen bezüglich des Käufers. Diesbezügliche Abstimmungen wurden vom Bürgermeister der Gemeinde Klieken selbständig geführt.

Da sich die sonstigen wesentlichen Vertragsinhalte unverändert in der Urkunde wiederfinden und die Erwerberin auch im Beschluss aufgeführt ist war anzunehmen, das der Verkauf an die Person ausdrücklicher Wille der Gemeinde war.

**Zu Nr 5.8**

**Seite 27**

**Stellungnahme FB 2**

Das betreffende Grundstück liegt im Bereich von drei Ausbaumaßnahmen an und ist als Anliegergrundstück für alle drei Maßnahmen mit herangezogen worden.

Für die Hauptstraße erhielten die Grundstückseigentümer des o.g. Grundstückes einen Beitragsbescheid in Höhe von 3.064,84 €, der auch beglichen wurde.

Für zwei weitere Maßnahmen – Bahnhofstraße und Friedensplatz – erhielten die Eigentümer einen Beitragsbescheid in Höhe von 6.352,88 € und 14.151,83 €.

Die Straßenausbaubeitragssatzung, die bei den letzten beiden Maßnahmen Anwendung fand um Beiträge zu erheben, ist vom Oktober 2003. Diese Satzung gilt für Ausbaumaßnahmen, die in der Zeit vom 15. Juni 1991 bis einschließlich 21. April 1999 begonnen bzw. abgerechnet wurden. Mit Bekanntmachung dieser Satzung ist die sachliche Beitragspflicht entstanden und die Verjährungsfrist für die Abrechnung der entsprechenden Baumaßnahmen beginnt

Die Verjährungsfrist für Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz beträgt 4 Jahre. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen, die nach dieser Satzung zu einem Ausbaubeitrag herangezogen werden, bis 31.12.2007 abgerechnet und die Bescheide versandt sein müssen.

Ein Versenden im Jahr 2008 wäre nicht mehr möglich, die Verjährungsfrist tritt ab 01.01.2008 ein.

Die Frist wurde hier eingehalten. Die letzten beiden Bescheide wurden im Dezember 2007 nach Abstimmung mit dem Bürgermeister – wie üblich mit normaler Post – versandt.

Der Bürgermeister hatte die Absicht, mit dem Grundstückseigentümer des betreffenden Grundstückes eine Vereinbarung zu den Zahlungsmodalitäten abzusprechen.

Die Eigentümer bestritten gegenüber dem Bürgermeister den Erhalt der Bescheide. Aufgrund der Verjährung war ein nochmaliger Versand der Bescheide nicht möglich.

Stellungnahme FB 4

Eine Überprüfung des Verwahrkontos ist erfolgt eine Entlastung wurde vorgenommen

**4. Schlussbemerkung:**

**Das Ergebnis der Prüfung bestätigt aufgrund der Feststellung im Punkt 5.8. des Prüfberichtes, nur eingeschränkt die Ordnungsmäßigkeit** der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin  
Bürgermeisterin